

---

### Anhang 3 zu Anlage 3 – VERAH-Vergütung

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens einen Medizinischen Fachangestellte (MFA)/Arzthelfer mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als honorarbegleitend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
  - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten;
  - b) Nachweis der Qualifikation des Versorgungsassistenten in Form eines Zertifikats, das gegenüber der Dienstleistungsgesellschaft vorzulegen ist;
  - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter <http://www.hausaerzte-bayern.de> im Bereich „Fortbildung“ und unter [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 EUR und wird dem Betreuarzt auf jede P3 erstmalig frühestens ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.
- (4) Der Besuch durch einen Versorgungsassistenten beträgt 15,00 EUR pro Leistung für maximal drei Besuche pro Quartal. Die Vergütung erfolgt in all denjenigen Quartalen, in denen der Versorgungsassistent im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt.
- (5) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen der vorstehenden Absätze durchzuführen.